

Satzung der Stadt Krefeld zur Regelung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 3, 5, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a, 79, 80 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 46, 49, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW 2007, S. 462), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit und Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Förderung von Betreuungsangeboten in öffentlich geförderter Kindertagespflege der Stadt Krefeld. Zu den Betreuungsangeboten zählt die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen, in Kindertagespflege, sowie im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

(2) Um in Ausnahme- und Krisensituationen erforderliche Maßnahmen treffen zu können, behält sich das Jugendamt vor, von den Regelungen dieser Satzung vorübergehend, ganz oder teilweise, abzuweichen.

(3) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage der „Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zahlungen eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind nur nach Prüfung durch die zuständige Fachberatung des Jugendamtes möglich. Die Angemessenheit ist insbesondere abhängig vom Alter des betreuten Kindes, der Art der Mahlzeitenzubereitung und dem Umfang der Betreuung. Die Obergrenze für ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten wird beginnend mit dem 01.01.2024 jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres vom Jugendamt auf der Grundlage der Kosten für die Verpflegung im Kitabereich für unter Dreijährige und unter Berücksichtigung der allgemeinen Inflationsrate für Lebensmittel (Stand 31.12. des Vorjahres) festgelegt. Unterschieden werden die beiden Betreuungsumfänge bis 39 Stunden und ab 40 Stunden. Auf Antrag einer Kindertagespflegeperson kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden.

(5) Die Kindertagespflegeperson ist in der Regel selbstständig tätig. Sie hat die in §§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien zu erfüllen. Die Erteilung der notwendigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe des § 43 SGB VIII erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Krefeld, sofern die Kindertagespflegeperson einen gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld hat.

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege in der Stadt Krefeld und die Gewährung der laufenden Geldleistung

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege in der Stadt Krefeld steht Kindern mit Wohnsitz im Jugendamtsbezirk der Stadt Krefeld offen. Wohnsitzfremden Kindern kann in Ausnahmefällen eine Inanspruchnahme ermöglicht werden.

(2) Für jedes in Kindertagespflege zu betreuende Kind ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser hat mindestens Regelungen gemäß dem vorgegebenen Anmeldebogen zu enthalten. Der Betreuungsvertrag ist in Kopie bei der zuständigen Fachberatung einzureichen, der Anmeldebogen ist im Original einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist eine Betreuungsdauer von mindestens einem vollen Monat im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche, bei ergänzender Kindertagespflege mindestens fünf Stunden pro Woche.

(4) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Masernschutz.

§ 3 Bedarfsanmeldung / Antrag

(1) Die Bedarfsanmeldung für die Vermittlung und die Betreuung in Kindertagespflege erfolgt auf Antrag des Kindes, vertreten durch seine Erziehungsberechtigten, vorrangig online über „TPF-Online“, sobald diese Meldemöglichkeit zur Verfügung steht. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen und teilen sich die Eltern das Sorgerecht, so hat der nicht beim Kind lebende Sorgeberechtigte mindestens eine schriftliche, unterschriebene Einverständniserklärung in Bezug auf den Antrag beizubringen.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson nach vollständig nachgewiesener Eignung.

§ 4 Umfang der täglichen Förderung

(1) Der geltend gemachte individuelle Bedarf bestimmt den zeitlichen Umfang der täglichen Betreuung. Dieser wird vom Jugendamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls geprüft.

(2) Für die Geltendmachung eines Bedarfes ergänzender Kindertagespflege sind zur erstmaligen/laufenden Prüfung eines individuellen Betreuungsbedarfs zusätzlich weitere Belege vorzulegen, insbesondere:

- der Nachweis bedarfsbegründender Arbeitszeiten und Fahrtstrecken, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen oder
- der Nachweis einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung mit bedarfsbegründenden Ausbildungszeiten.

§ 5 Eignung

(1) Eine Kindertagespflegeperson muss nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1, 3, 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet sein. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch das Jugendamt vor Aufnahme der Tätigkeit/Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach den Maßgaben der „Handreichung: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Jugendinstitutes

(Anlage 2 dieser Satzung). Die Eignungsfeststellung unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung.

(2) Zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind dem Jugendamt die folgenden weiteren Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über die Teilnahme am Vorkurs Kindertagespflege
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach Ziff. 5.2.8.2 der Anlage 2 dieser Satzung
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs Erste Hilfe am Kind
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (Belegart OE) der Kindertagespflegeperson, bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson zusätzlich aller in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Personen
- eine zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson abgeschlossene Kinderschutzvereinbarung
- ein Nachweis über die Belehrung nach §§ 35 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 Stunden der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, Vollqualifizierung 160 Stunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium) oder mindestens 160 Stunden nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, Vollqualifizierung 300 Stunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesen Fällen mit der Auflage verbunden, die begonnene Qualifizierung nach DJI oder QHB innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung der Pflegeerlaubnis zu beenden. Ab dem 01. August 2022 ist der Nachweis von 160 Stunden nach dem QHB für Kindertagespflegepersonen verpflichtend, die erstmalig eine Grundqualifizierung abschließen. Hiervon ausgenommen sind sozialpädagogische Fachkräfte, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz.

(3) Zur Sicherung der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind vorzulegen:

- ein jährlicher Nachweis über die Teilnahme an einer/mehreren Fortbildung(en) über die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Zeitstunden, ein jährlicher Nachweis über die Vernetzung (z.B. mit einem Treffpunkt Kindertagespflege) sowie mindestens ein jährlicher Hausbesuch/ Fachgespräch durch die Fachberatung, in deren Rahmen auch die Überprüfung der geforderten Unfallverhütung stattfindet.

(4) Verlegen Kindertagespflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Jugendamtsbezirk der Stadt Krefeld, werden die erworbenen Qualifizierungen anerkannt, sofern diese nachgewiesen werden und den Anforderungen der Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen und im Sinne § 8 Absatz 5 dieser Satzung anerkennungsfähig sind.

§ 6 Großtagespflege

(1) In einer Großtagespflege schließen sich zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammen, die in Summe bis zu neun fremde Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Dabei müssen die Kinder vertraglich und pädagogisch eindeutig zu jeder einzelnen Kindertagespflegeperson zugeordnet sein.

(2) Für die Betreuung in Räumen einer Großtagespflege muss für diese Räume eine Nutzungsänderung bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld, unter Einbeziehung des Brandschutzes, beantragt werden. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter

Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, über die geplante Nutzung schriftlich zu informieren. Für Fragen im Bereich der Hygiene sollte sich an das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt gewendet werden, um zu erfahren welche Maßnahmen für die Betreuung in Räumen einer Großtagespflege notwendig sind. In der Regel umfasst dies:

- pro Kind sollten 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zuzüglich der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe) vorgehalten werden,
- es sollte verschiedene Funktionsbereiche geben (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten),
- eine Küche, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, sollte vorhanden sein,
- bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten,
- der Sanitärbereich sollte von den Kindern eigenständig genutzt werden können und die zu schützende Intimsphäre der Kinder in der Ausgestaltung berücksichtigen,
- es muss einen ausreichenden Wickel- und Pflegebereich geben,
- Mobiliar, Raumausstattung, Gestaltung und Spielmaterialien sollten altersgerecht, anregungsreich sein und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen sowie der Förderung und Bildung von Kindern dienen,
- der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege muss erhalten bleiben und im Konzept deutlich werden,
- die Räume sollten ebenerdig sein,
- ein Außengelände sollte in direkter Anbindung an die Räume vorhanden sein, oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein (hier ist das Alter und die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen),
- das Außengelände sollte so gestaltet sein, dass es Möglichkeiten für entwicklungs-fördernde und anregende Erfahrungen im Bereich Bewegung, des Spiels und der Erkundung bietet.

Im Übrigen wird auf die Fachempfehlung des Landesverbands Kindertagespflege NRW (gefördert durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW) verwiesen.

2. Abschnitt: Umfang der laufenden Geldleistung und Erstattungen

§ 7 Beginn und Dauer der laufenden Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel für einen vollen Monat und wird jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Monat geleistet. Die laufende Geldleistung beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Kindes. Wechselt das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats dauerhaft von einer Kindertagespflegeperson zu einer anderen Kindertagespflegeperson, erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der laufenden Geldleistung an die jeweilige Kindertagespflegeperson.

(2) Der Beginn der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege, ist durch die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Unterlagen im Voraus nachzuweisen. Umfang und Beendigung der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege sind durch die jeweils gültigen, von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebe-

nen, Originalbögen zur Veränderung /Abmeldung sowie im Falle einer Veränderung zusätzlich durch eine Kopie des geänderten Betreuungsvertrages nachzuweisen. Verspätet eingereichte Nachweise werden im Regelfall erst ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie eingereicht werden (Datum Poststempel Ersteingang). Im Sinne von Satz 1 verspätet eingereichte Nachweise zum Betreuungsbeginn werden im Regelfall erst ab dem Monat berücksichtigt, der auf den Monat der Einreichung folgt (Datum Poststempel Ersteingang). Zur Berücksichtigung im aktuellen Monat sind die Nachweise spätestens bis zum Zehnten des Monats beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung – Abteilung Kinder einzureichen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gelten Mitteilungen, die eine Verringerung oder das Ende der laufenden Geldleistung zur Folge haben, immer zu den in den Unterlagen angegebenen Daten, unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung. Das Ende des Betreuungsvertrags ist nicht auszahlungsrelevant.

§ 8 Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson

(1) Die Höhe des Pauschalbetrags der laufenden Geldleistung setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand und der „Anerkennung der Förderleistung“, abhängig von der erreichten Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson und der Dauer der wöchentlichen Betreuungsleistung nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Sachaufwand entspricht den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung orientiert sich an vergleichbaren Entgeltgruppen des TVöD. Das Entgelt dynamisiert sich analog zu der tariflichen Steigerung im Sozial- und Erziehungsdienst, die entsprechende Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Wird öffentlich geförderte Kindertagespflege aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt, erhält die Kindertagespflegeperson keine Sachleistung. Es wird unterstellt, dass keine Sachaufwendungen entstehen. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson werden nach Maßgabe des § 23 SGB VIII vom Jugendamt erstattet.

(3) Wird öffentlich geförderte Kindertagespflege von einer geeigneten Person in städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen flexibler Öffnungszeiten gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) durchgeführt, erhält diese Person keine Sachleistung. Es wird unterstellt, dass keine Sachaufwendungen entstehen. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden nach Maßgabe des § 23 SGB VIII vom Jugendamt erstattet.

(4) Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten führt die Kindertagespflegeperson für jedes betreute Kind ab der Beendigung der Eingewöhnung, spätestens acht Wochen nach Aufnahme, eine Bildungsdokumentation. Die Kindertagespflegeperson erhält u.a. zu diesem Zweck pro Kind und Woche eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung der Betreuung in Höhe des Betrags der Anerkennung der Förderleistung, abhängig von ihrer Qualifikationsstufe berechnet, der der laufenden Geldleistung hinzuaddiert wird.

(5) Qualifikationsstufen:

Die „Anerkennung der Förderleistung“ wird nach der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen berechnet. Es gibt sechs Qualifizierungsstufen. Zur Beibehaltung der Stufen B bis F ist ein jährlicher Nachweis der je Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) verpflichtenden fünf Zeitstunden Fortbildung gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz NRW erforderlich. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt zu Beginn des darauffolgenden neuen Kindergartenjahres (01.08.) eine automatische Einstufung in die nächstniedrige Stufe. Sobald die Fortbildung nachgeholt und der Nachweis der zuständigen Fachberatung vorgelegt wird, erfolgt die Einstufung in die ursprüngliche Stufe wieder zum Folgemonat. Stufe A bis F definieren sich darüber hinaus wie folgt:

- a) Stufe A: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Diese Stufe endet zum 31.07.2022, beziehungsweise mit Ablauf der gültigen Pflegeerlaubnis oder der Auflage gemäß § 5 Abs. 2, 7. Unterpunkt, S. 2 in der Pflegeerlaubnis (Eignung). Kindertagespflegepersonen mit dieser Qualifikationsstufe müssen sich bis zu dem für sie zutreffenden Zeitpunkt mindestens für Stufe B qualifiziert haben, um weiterhin laufende Geldleistungen zu erhalten.
- b) Stufe B: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Bei pädagogischer Vorqualifizierung genügt die nachgewiesene Teilnahme am 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden).
- c) Stufe C: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.
- d) Stufe D: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 160 Unterrichtsstunden), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung.
- e) Stufe E: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium) oder nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Aufbauqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 140 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung.
- f) Stufe F: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), oder zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Aufbauqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungs-

handbuch Kindertagespflege (QHB, 140 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.

(6) Die Einstufung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Anerkennung der nachgewiesenen Qualifizierungs- und Fortbildungsunterrichtsstunden. Die Einstufung gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Beendigung der Qualifizierung, beziehungsweise der Beendigung der Fortbildung. § 7 Absatz 2, Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(7) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, betreuen, erhalten den 2,5 - fachen Satz des Pauschalbetrages für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung. Voraussetzung ist eine vom Landschaftsverband Rheinland anerkannte zusätzliche Qualifikation oder eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin oder Heilpädagoge, als staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspfleger(in) oder staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspflegehelfer(in). Die Qualifikation muss vor Betreuungsbeginn von der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden. Der erhöhte Förderbedarf muss durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und bestätigt werden. Das Datum des Feststellungsbescheids des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) ist maßgeblich für den Beginn der Leistung des 2,5-fachen Satzes. § 7 Absatz 2, Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(8) Für Krefelder Kinder erhalten Kindertagespflegepersonen, die außerhalb Krefelds betreuen, abweichend der Absätze 1 bis 6 den jeweils per Satzung festgelegten ortsüblichen Satz der laufenden Geldleistung der Kommune, in der sie tätig sind, mindestens aber den Krefelder Satz der laufenden Geldleistung gemäß Anlage 1.

(9) Kindertagespflegepersonen, die angehende Kindertagespflegepersonen während der Qualifizierung als Mentor/in begleiten, erhalten je Praktikumsbegleitung einmalig den Pauschalbetrag für fünf Stunden laufende Geldleistung, abhängig von ihrer Qualifikationsstufe, gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

§ 9 Versicherungen der Tagespflegeperson

(1) Die Erstattung der Versicherungen erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurden und laufende Geldleistung gezahlt wurde. Der Antrag ist mit prüfbaren Belegen zu versehen.

(2) Anerkannte Unfallversicherung im Sinne dieser Satzung ist die der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Beiträge zur Unfallversicherung gelten unter Bezugnahme auf das durchschnittliche Jahreseinkommen der Kindertagespflegeperson als angemessen, sobald die geltende Mindestversicherungssumme überschritten wird. Übersteigen Beiträge zur Unfallversicherung den angemessenen Wert gemäß Satz 2, wird die Erstattung prozentual um den Wert reduziert, um den die Jahresversicherungssumme das Einkommen der letzten zwölf Monate übersteigt. Bis zu zehn Prozent Abweichung zwischen Jahresversicherungssumme und Einkommen der letzten zwölf Monate werden toleriert. Befindet sich die Abweichung in diesem Bereich wird der Erstattungsbetrag nicht anteilig reduziert. Befindet sich die Abweichung oberhalb

von zehn Prozent wird gemäß Satz 3 die Erstattung reduziert, nachdem von der Abweichung zehn Prozent abgezogen wurden.

(3) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind solche, deren Umfang sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet.

(4) Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind regelmäßig angemessen, wenn sie in Art und Umfang der Leistung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.

(5) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind solche, deren Umfang sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet. Kindertagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können ihre Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Erstattet wird der hälftige nachgewiesene, höchstens aber der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag. Als private Altersvorsorge werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt. Hat eine Kindertagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen, erfolgt eine Erstattung nur hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Für Kindertagespflegepersonen eines wohnsitzfremden Jugendamtsbezirkes erfolgt bei Einvernehmen der beteiligten Jugendamtsbezirke die Erstattung der Sozialversicherungskosten durch die Kommune, in der die Kindertagespflegeperson ihren Wohnsitz hat. In diesen Fällen erfolgt kein interkommunaler Ausgleich. In allen anderen Fällen erfolgt ein interkommunaler Ausgleich gemäß den Vorgaben des KiBiz.

§ 10 Erstattung von Qualifizierungskosten der Tagespflegeperson

(1) Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung und der Fortbildungen (Teilnehmergebühren) werden den Kindertagespflegepersonen, die in Krefeld tätig sind, auf Grundlage der örtlichen Qualifizierungskosten auf Antrag zu 50% erstattet. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung nach QHB erfolgt nach Abzug der aufgrund des KiBiz bereitgestellten Landesfördermittel, die in voller Höhe der Kindertagespflegeperson zustehen, wenn diese die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die hälftige Erstattung der Fortbildungen wird auf maximal 8 Unterrichtsstunden pro Jahr begrenzt.

(3) Abweichend von Absatz 1, Satz 1 werden die Kosten der Teilnahme an den vier durch das Jugendamt angebotenen Fortbildungen pro Kalenderjahr für Kindertagespflegepersonen, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Krefeld, zu 100% erstattet.

(4) Die zuständige Fachberatung prüft die Anerkennungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf thematische Inhalte und das Format.

3. Abschnitt: Vertretung und Mitteilungspflichten

§ 11 Vertretung und betreuungsfreie Zeiten

(1) Die Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson für Ausfallzeiten eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente

Regelung nachweist, bzw. die zuständige Fachberatung frühzeitig in die Organisation einbindet.

(2) Aufgabe der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen ist es - im Interesse des Kindes - die Anlässe von Ersatzbetreuungen grundsätzlich auf das Notwendigste zu minimieren.

(3) Eine Vertretung der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson setzt voraus, dass die vertretende Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen gemäß §§ 1 Abs. 5 dieser Satzung erfüllt. Auch im Vertretungsfall darf die in der Pflegeerlaubnis der vertretenden Kindertagespflegeperson festgelegte Kinderanzahl nicht überschritten werden.

(4) Vertretungsregelungen mit anderen Kindertagespflegepersonen sind der zuständigen Fachberatung durch die für das jeweilige Kind zuständige Kindertagespflegeperson unmittelbar zu Beginn der Betreuung, spätestens acht Wochen vor der Inanspruchnahme der Vertretung mitzuteilen. Dies gilt ebenso, wenn keine Vertretungsregelungen existieren, damit das Jugendamt frühzeitig in die Organisation einer Vertretungsregelung einbezogen ist.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen die Inanspruchnahme einer Vertretungskindertagespflegeperson, beziehungsweise einen Vertretungsbedarf grundsätzlich spätestens acht Wochen vor Beginn des Bedarfs der zuständigen Fachberatung schriftlich mitteilen.

(6) Weist die Kindertagespflegeperson eine Vertretungsregelung durch die Erziehungsberechtigten oder durch andere Kindertagespflegepersonen schriftlich nach, einschließlich einer Kostenregelung, wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson fortgezahlt. Diese Regelung gilt maximal für einen durchgängigen Zeitraum von sechs Wochen. Ab der siebten Woche wird die laufende Geldleistung, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit, eingestellt. In dieser Zeit wird die laufende Geldleistung vom Jugendamt direkt und anteilig an die jeweils vertretende Kindertagespflegeperson gezahlt, dem jeweiligen Vertretungsumfang und der jeweiligen Qualifikationsstufe entsprechend. Dazu sind Beginn und Ende der Vertretungsbetreuung von der vertretenden Kindertagespflegeperson dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.

(7) Findet die Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson statt und wurde keine Kostenregelung nachgewiesen, wird die laufende Geldleistung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit eingestellt und vom Jugendamt direkt und anteilig an die vertretende Kindertagespflegeperson gezahlt, dem jeweiligen Vertretungsumfang und der jeweiligen Qualifikationsstufe entsprechend. Dazu sind Beginn und Ende der Vertretungsbetreuung von der vertretenden Kindertagespflegeperson dem Jugendamt jeweils umgehend mitzuteilen.

(8) In durch die Stadt Krefeld öffentlich geförderter Kindertagespflege werden bis zu 30 urlaubs- oder fortbildungsbedingte betreuungsfreie Werkzeuge im Jahr finanziert, wenn die Kindertagespflegestelle mindestens fünf Tage pro Woche und ein volles Jahr geöffnet hat. Ist eine Kindertagespflegestelle abweichend von Satz 1 weniger als fünf Tage pro Woche geöffnet, berechnen sich die finanzierten urlaubs- oder fortbildungsbedingten betreuungsfreien Tage anteilig im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Ist eine Kindertagespflegestelle abweichend von Satz 1 weniger als ein volles Jahr geöffnet berechnen sich die finanzierten urlaubs- oder fortbildungsbeding-

ten betreuungsfreien Tage anteilig nach der Anzahl der Monate, an denen die Stelle geöffnet war. Verfügungstage, die vom Jugendamt angeboten werden, werden den 30 betreuungsfreien Tagen nicht angerechnet. Diese Tage sind von der Kindertagespflegeperson mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und im Betreuungsvertrag festzuhalten. Ist hier im Ausnahmefall eine Notfallbetreuung notwendig, erhält die vertretende Kindertagespflegeperson die für die Vertretungsbetreuung zustehenden Leistungen vom Jugendamt gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe. Die betreuungsfreien Werk-tage sind dem Jugendamt je Kalenderjahr, spätestens im November des laufenden Kalenderjahres, vorzulegen. Für Schließungen am 24.12. und 31.12. wird jeweils ein halber Urlaubstag angerechnet.

(9) Bei krankheitsbedingtem Betriebsausfall der Kindertagespflegestelle während zuvor angezeigter urlaubs- oder fortbildungsbedingter Schließzeit, ist dem Jugendamt zur Gutschrift dieser Tage ein ärztliches Attest einzureichen. Diese Tage verfallen spätestens nach dem ersten Quartal des folgenden Betreuungsjahres (31.03.), wenn sie bis dahin nicht in Anspruch genommen wurden.

(10) In Fällen höherer Gewalt wird situationsabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Regelungen bezüglich Schließungen und Weitergewährung der laufenden Geldleistung in jedem Einzelfall gesondert entschieden.

§ 12 Informationspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt über Auffälligkeiten und/ oder wichtige Ereignisse, die den Schutzauftrag des Jugendamts als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 a SGB VIII betreffen zu unterrichten. Darüber hinaus haben Kindertagespflegepersonen die zuständige Fachberatung über wichtige Ereignisse gemäß § 43 Absatz 3, Satz 6 SGB VIII, über schwere oder meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes sowie über Unfälle der Kindertagespflegelinder zu unterrichten.

(2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, das vorgegebene Verbandsbuch zu führen.

(3) Bei der Betreuung in durch die Stadt Krefeld öffentlich geförderter Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich jede Änderung, die für die Betreuung in Kindertagespflege von Bedeutung ist, dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

Von Bedeutung für die Betreuung in Kindertagespflege sind insbesondere:

- die Neuaufnahme eines Kindertagespflegekindes (Kopie Betreuungsvertrag und Original Anmeldebogen),
- die Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses (Original Abmeldebogen),
- die Unterbrechung der Kindertagespflege bei Krankheit oder Urlaub der betreuten Kinder oder der Kindertagespflegeperson,
- eine dauerhafte Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit (Kopie geänderter Betreuungsvertrag und Original Veränderungsbogen),
- die Beendigung oder der Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der Bildungsmaßnahme,
- ein Wohnungswechsel,

- ein dauerhafter Wechsel der Kindertagespflegeperson (Original Abmeldebogen, Kopie neuer Betreuungsvertrag, inkl. Original neuer Anmeldebogen),
- jede wesentliche, die Kindertagespflege beeinflussende Änderung in den persönlichen Verhältnissen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft, zeitgleich tritt die bislang gültige Satzung vom 06.07.2017 außer Kraft.